Geschäftsordnung des Bezirksverbandes Geilenkirchen

§1 Einberufung der Delegiertenversammlung

Die Einberufung ist in der Satzung in den §§ 13 und 15 geregelt.

§ 2 Teilnahme an der Delegiertenversammlung

Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung verpflichtet. Bei Verhinderung ist dies dem Bezirksbrudermeister spätestens am Tag der Versammlung mit einer Begründung mitzuteilen. Der Bezirksvorstand entscheidet über die Annahme der Entschuldigung. Bei unentschuldigtem oder nicht ausreichend begründetem Fernbleiben von einer Versammlung wird dem Mitgliedsverein das Stimm- und Antragsrecht für die nächste Delegiertenversammlung entzogen.

§ 3 Redeordnung

1. Der Bezirksbundesmeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der beschlossenen Reihenfolge auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. 2. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag eines Mitgliedvereins in die Tagesordnung aufgenommen wurde, so ist zunächst dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, seinen Vorschlag zu begründen. Handelt es sich um eine Berichterstattung, so erhält der Berichterstatter das Wort. 3. Liegen mehrere Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt vor, wird eine Rednerliste geführt, die die Reihenfolge der Wortmeldungen festlegt.

§ 4 Anträge „Zur Geschäftsordnung"

Anträge zur Geschäftsordnung sind

a. Antrag auf Schluss der Debatte,
b. Antrag auf Vertagung des Punktes
c. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung.

Ein „Antrag zur Geschäftsordnung" kann jederzeit ohne Rücksicht auf die Rednerliste von den Delegierten gestellt werden. Vor der Abstimmung ist nur noch eine Gegenrede zugelassen.

§ 5 Antragsrecht und Anträge der Delegierten

Jeder Delegierte ist berechtigt, Anträge zu stellen.
Anträge zur Änderung der Satzung, Geschäftsordnung, Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes sind sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich mit einer Begründung beim Bezirksbundesmeister einzureichen. Sie sind dem Einladungsschreiben zur Versammlung beizufügen.

§ 6 Bezirksschützenfest

1. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme am Bezirksschützenfest verpflichtet. Von dieser Verpflichtung ist nur entbunden, wer am gleichen Tag selbst ein Fest ausrichtet. Bei Nichtteilnahme am Bezirksfest wird dem Mitglied die Ausrichtung eines Bezirksfestes innerhalb der nächsten fünf Jahre, sowie das Stimmrecht auf der darauffolgenden Bezirksversammlung entzogen.
2. Mit der Durchführung des Bezirksschützenfestes wird die Bruderschaft beauftragt, die sich für das jeweilige Jahr beworben hat. Liegen dem Bezirksvorstand mehrere Bewerbungen vor, entscheidet die Delegiertenversammlung, ob ein oder zwei Feste in dem betreffenden Jahr gefeiert werden.
3. Bewerber, die in dem Jahr, um das sie sich beworben haben, ein Jubiläum feiern, haben das erste Recht auf die Ausrichtung.
4. Feiern zwei Bewerber in dem betreffenden Jahr ein Jubiläum, ist zuerst die an Jahren ältere Bruderschaft als Ausrichter an der Reihe. Beim nächsten Jubiläumsjahr ist die Reihenfolge dann umgekehrt. Hatte die ältere Bruderschaft vor dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung schon anlässlich eines Jubiläums das Bezirksschützenfest ausgerichtet, ist beim ersten Jubiläum nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung die jüngere Bruderschaft als Ausrichter zu bestimmen.

Die Bezirksstandarte erhält bei zwei Bezirksfesten in einem Jahr die Bruderschaft, die an Jahren die ältere ist, und die die Bezirksstandarte beim letzten von ihr ausgerichteten Bezirksfest noch nicht getragen hat. In Zweifelsfällen entscheidet der Bezirksvorstand.

5. Die Bruderschaft, die das Bezirksfest ausrichtet, erhält vom Bezirksverband ein Geldgeschenk in Höhe der Jahresumlage. Richten zwei Bruderschaften das Bezirksfest aus, erhalten beide Bruderschaften das Geldgeschenk. Die Jahresumlage kann in diesem Fall durch Beschluss der Delegiertenversammlung verdoppelt werden.
6. Vor dem Festumzug des Bezirksschützenfestes feiert der Präses der veranstaltenden Bruderschaft eine Feldandacht. Bei einer

Verhinderung des Präses ist Rücksprache mit dem Bezirksbundesmeister zu nehmen.

7. Die Reihenfolge der Bruderschaften im Festzug wird nach Rücksprache mit der ausrichtenden Bruderschaft und dem Bezirksbundesmeister festgelegt.
8. Schützenbruderschaften, welche ohne Musikbegleitung zum Bezirksschützenfest kommen oder trotz Verpflichtung durch die Geschäftsordnung nicht erscheinen, zahlen 100,00 Euro an den Bezirksverband. Der Bezirksverband zahlt den Betrag anteilmäßig an die Schützenbruderschaften aus, welche mit Musikbegleitung zum Bezirksschützenfest erscheinen. Die gastgebende Schützenbruderschaft bleibt dabei außen vor. -> neue Regelung
9. Wahlen
   Bei Wahlen zum Bezirksvorstand sollen nicht mehr als 2 Bewerber einer Mitgliedsbruderschaft in den Bezirksvorstand gewählt werden. Die Kandidaten für das Amt des Bezirksschießmeister, stv. Bezirks-schießmeister werden von der Bezirksschießmeisterversammlung gewählt

§ 8 Bezirksjungschützentag

Der Bezirksjungschützentag wird vom Bezirksjungschützenrat nach dessen Richtlinien vergeben.

§ 9 Schießveranstaltungen

Das
- Bezirksbambini-, Bezirksschüler- und Bezirksprinzenschießen,
- Bezirkskönigsschießen,
- historische und sportliche Schießen wird in der Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Fahnenschwenken

Das Fahnenschwenken wird durch die Anlage 2 zu dieser Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Diözesanschützenfest, Bundesschützenfest

Mitglieder, die die Bezirksstandarte tragen, sind zur Teilnahme am Diözesanfest und am Bundesfest verpflichtet. Andere Mitglieder sollen nach Möglichkeit an diesen Festen teilnehmen.

§ 12 Einkehrtag

Der Bezirksverband hat am 1. Advent einen Einkehrtag durchzuführen. Der Bezirksvorstand regelt die Gestaltung und Durchführung und bestimmt den Ort und die Zeit. Die Mitglieder des Bezirksverbandes sind frühzeitig zu dieser Veranstaltung einzuladen. Für die Teilnahme an dem Einkehrtag wird ein Kostenbeitrag erhoben, über dessen Höhe der Bezirksvorstand entscheidet.

§ 13 Bezirkskönige

Die Bezirkskönige bekommen für das Jahr, in dem sie Bezirkskönige sind, eine Schärpe mit dem Aufdruck „Bezirkskönig". Diese ist an allen Festen zu tragen. Die Bezeichnung „Bezirkskönig“ gilt für alle, unabhängig vom Geschlecht.
Die Amtszeit der Bezirkskönige beginnt entweder am Tag des Schießens oder beim nächsten Bezirksfest. Die Entscheidung hierzu trifft der Bezirksvorstand. Bei seiner Entscheidung hat der Bezirksvorstand zu beachten, dass ein Bezirkskönig mindestens an einem Bezirksfest aufziehen kann.

Die Bezirkskönige gehören beim Bezirksschützenfest dem Festausschuss an. Als amtierender König seiner Bruderschaft geht er mit seiner Bruderschaft..

Bei Diözesan und Bundesfesten regeln die zuständigen Gremien die grundsätzliche Festzugfolge. Als Erstes kommt die Bruderschaft mit der Bezirksstandarte, dann die Bruderschaften mit den amtierenden Bezirkskönigen. Schützenschwestern oder Schützenbrüder die ohne Ihre Bruderschaft, Vereinsfahne am Festzug teilnehmen schließen sich einer Bruderschaft Ihrer Wahl an.

§ 14 Beitrag

Der Jahresbeitrag sowie die Jahresumlage sind bei der Jahreshauptversammlung zu zahlen. Wer seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat, verliert sein Stimm- und Antragsrecht bei der Jahresversammlung bis zur Zahlung aller rückständigen Beiträge.

§15 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Bezirksverbandes ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Änderungen der Geschäftsordnung sind dem Mitglied schriftlich zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Delegierten der Bruderschaft in Kraft.
Beschlossen auf der Bezirksversammlung in Übach am 26.03.1999.
Übach, den 26. März 1999

Ergänzt auf Beschluss der Bezirksversammlung am 14.01.2000 in Immendorf.

Immendorf, den 14.Januar 2000

Ergänzt auf Beschluss der Bezirksversammlung am 7. April 2006 in Floverich.

Floverich, den 7. April 2006

Ergänzt und geändert auf Beschluss der Bezirksversammlung am 10. Januar 2020 in Puffendorf.

Puffendorf, den 10. Januar 2020